

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 64 (1993)
Heft: 5

Artikel: Schweizerisches Rotes Kreuz : Bereich Berufsbildung
Autor: Vonaesch, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-811342>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bereich Berufsbildung

Übertrittsreglement: Gleichbehandlung der neuen und alten Diplome

Das Zentralkomitee (ZK) des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) hat an seiner Sitzung vom 10. März 1993 beschlossen:

1. Die Kantone haben erklärt, dass die zukünftigen Diplome Niveau II gleich behandelt werden wie die jetzigen Diplome AKP, PSY und KWS; wobei die Gleichbehandlung Anstellungsmöglichkeit, Besoldung und Zugang zur Weiterbildung betrifft. In Anbetracht dieser Erklärung erübrigts sich eine Übertrittsmöglichkeit vom bisherigen ins neue Ausbildungssystem. Das ZK zieht daher das Übertrittsreglement offiziell zurück.

Dabei gilt es jedoch klarzustellen, dass diese Gleichbehandlung nicht bedeuten kann, dass die bisherigen Ausweise den neuen gleichwertig sind. Die 4jährige Ausbildung bringt gegenüber einer 3jährigen unwiderlegbare Vorteile wie erweiterte Ausbil-

dung und bessere Vertiefung der Ausbildungsinhalte in der Praxis.

2. Anders stellt sich die Problematik für die Vergleichbarkeit Ausweis PKP – Diplom Niveau I dar. Ein Diplom Niveau I berechtigt zur selbständigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung, während der Ausweis PKP ganz klar zu einer Assistenzfunktion führt. Eine Gleichstellung ist daher aus der Sicht des SRK nicht berechtigt. Diese Beurteilung wird auch gestützt durch die Tatsache, dass eine PKP-Ausbildung heute nach wie vor in 18 Monaten möglich ist, während die Ausbildung zum Niveau I doppelt so lange dauert.

Das SRK wird bemüht sein, zusammen mit der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) und den betroffenen Verbänden so rasch wie möglich eine Lösung zu erarbeiten, welche die PKP aus der Sackgasse, in der sie sich heute befindet, herausführt und eine Übertrittsmöglichkeit für die Inhaberinnen und Inhaber des PKP-Ausweises vorsieht, damit das Niveau I, das zur beruflichen Selbständigkeit berechtigt, offiziell erreicht werden kann.

Einladung

an alle VSA-Veteranen zur jährlichen Zusammenkunft auf Donnerstag, 9. September 1993, in Baden, einem Tagungsort, der für alle Teilnehmer gut erreichbar ist.

Programm:

Ab 11.00 Uhr

Besammlung der Teilnehmer im Stadtcasino Baden, vom Bahnhof nur 7 Minuten zu Fuss.

Ab 11.30 Uhr

Apéro, bei schönem Wetter auf der Gartenterrasse neben dem Speisesaal

Zirka 12.30 Uhr

Begrüssung durch den Präsidenten des Vereins der Aargauischen Kinder-, Jugend- und Behindertenheime (VAKJB), Herrn Ruedi Weiss, Leiter des Schulheims, Schloss Kasteln. Anschliessend gemeinsames Mittagessen.

Zirka 14.00 Uhr

Auftritt einer Kindergruppe aus dem Schulheim Friedberg Seengen, angeführt vom Heimleiter, Herr Meier. Die Kinder führen eine «Baumkantate» auf, mit Liedern, Kanons und Musik.

Ab 14.30 Uhr

folgt der gemütliche Teil mit freiem Gespräch sowie auch Singen einiger gemeinsamen Lieder.

Zirka 16.00 Uhr Schluss des offiziellen Programms.

Liebe Veteranen,

Sie werden im Juni eine persönliche Einladung mit Anmeldeformular erhalten. Machen Sie sich für unser Treffen frei und kommen Sie nach Baden. Je älter wir werden, um so mehr schätzen wir es, ein paar Stunden mit Freunden und alten Bekannten verbringen zu dürfen. Wir freuen uns, möglichst viele Teilnehmer begrüssen zu dürfen.

Das Organisationskomitee

Betagtenbetreuung: Zuständigkeit

Das ZK des SRK hat an seiner Sitzung vom 10. März 1993 beschlossen:

Beim Beruf «Betagtenbetreuung» handelt es sich um einen Beruf, der dem Sozialbereich zuzuordnen ist und deshalb nicht unter die Vereinbarung des SRK mit den Kantonen fällt. *Das SRK verzichtet daher auf die Weiterbearbeitung der entsprechenden Richtlinien.*

Das Gespräch mit der Fürsorgedirektoren-Konferenz wurde bereits aufgenommen. Es scheint, dass letztere bereit ist, die vorgeschlagene Betagtenbetreuung in ihren Verantwortungsbereich aufzunehmen. Das SRK ist auf Wunsch bereit, die erarbeiteten Ausbildungsreglemente der Fürsorgedirektoren-Konferenz zu übergeben.

Nachwort des Zentralsekretärs (VSA)

Mit der geschilderten Regelung der Zuständigkeit findet ein wichtiges Kapitel Berufspolitik der Heimverbände ein vorläufig glückliches Ende. Die Sanitätsdirektoren-Konferenz, die seinerzeit das Schweizerische Rote Kreuz beauftragt hatte, Möglichkeiten einer BetagtenbetreuerInnen-Ausbildung auf schweizerischer Ebene zu prüfen, hat bereits zu Beginn dieses Jahres in einem Orientierungsschreiben an die Kantone die Auffassung der Heimverbände übernommen, wonach «Betagtenbetreuung» primär ein sozialer Beruf und deshalb bei der Kantonalen Konferenz der Fürsorgedirektoren zu regeln sei. Damit ist für die beteiligten Verbände ein wesentliches berufspolitisches Ziel erreicht worden. Ein Ziel, für dessen Erreichen über längere Zeit konsequent und beharrlich gearbeitet worden ist, vorerst in der sogenannten Arbeitsgruppe 1 beim SRK, unter massgebender Mitarbeit von Dr. H. Sattler, VBA, Riggisberg, und anschliessend unter zusätzlicher Mitwirkung der «Arbeitsgemeinschaft Aufbaukurs», einer Arbeitsgemeinschaft von VSA, VCI, Pro Senectute und VESKA, in der sogenannten Arbeitsgruppe 2, unter der zielstrebig und umsichtigen Leitung von Frau Gerda Vionnet, vom SRK.

Werner Vonaesch